

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Dokumentations- und Gedenkstätte Geschichtslehrpfad Lagerstraße/U-Boot-Bunker Valentin e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen (Stadtteil Blumenthal). Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziel und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Errichtung von Dokumentations- u. Gedenkstätten für ehemalige KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene auf den Geländeflächen des U-Boot-Bunkers Valentin, der Lagerstraße sowie im Bereich der ehemaligen Lager für kulturelle Begegnungen, für die schulische, außerschulische und Erwachsenenbildungsarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Errichtung eines Geschichtslehrpfades zwischen U-Boot-Bunker Valentin und den ehemaligen Lagern,
 - Dokumentation der Geschichte des Bunkers und der Lager,
 - Aufarbeiten der nationalsozialistischen Vergangenheit in diesem Bereich,
 - Auseinandersetzung mit historischen Dokumenten und Informationsmaterialien im Rahmen von Fort- und Ausbildung,
 - internationale Begegnungen, die einer Erziehung zum Frieden dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können dem Verein jede natürliche oder juristische Person, jeder nicht rechtsfähige Verein sowie Organisationen beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung der Vereinszwecke erwarten läßt.
2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag (per Bankeinzugsverfahren) zu zahlen.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) durch Ausschluß bei Vorliegen eines Grundes, insbesondere wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt,
 - d) wenn in zwei zurückliegenden Jahren trotz Mahnung kein Beitrag gezahlt wurde.
6. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand, nachdem dem betroffenen Mitglied durch schriftlichen Bescheid die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlußerklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. Der Vorstand,
3. Der Beirat, falls dieser gemäß § 8 der Satzung bestellt wird.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.
5. Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die endgültige Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied schriftlich bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle zur Beschlußfassung vorliegenden Anträge, insbesondere über
 - a) die Satzung und Satzungsänderungen,
 - b) eine Geschäftsordnung und Geschäftsordnungsänderungen,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - g) den Ausschluß eines Mitgliedes,
 - h) die Bestätigung der Beiratsmitglieder,
 - i) die Auflösung des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß anberaumt worden ist. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge mit Begründung zusammen mit der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet wurden. Bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus zwei gleichberechtigten ersten Vorsitzenden, einem/einer SchatzmeisterIn, einem/einer SchriftführerIn sowie bis zu sieben BeisitzerInnen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand leitet und vertritt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.
4. Über die Vorstandsbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Alle Protokolle sind für die Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.
5. Auf jeder Jahreshauptversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht vorzulegen und zur Diskussion zu stellen.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 8 Beirat

Zur Unterstützung der Arbeit des Vereins kann der Vorstand einen Beirat bestellen.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Zwecks ist das Vermögen steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über das zukünftige Vermögen dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.